

RS Vwgh 1988/6/14 87/14/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §4 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/13/0151 E 28. Mai 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Erstreckt sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf mehrere Orte in einer Weise, daß jeder Ort - für sich betrachtet - Mittelpunkt der Tätigkeit sein könnte, dann ist jeder dieser Orte als Mittelpunkt der Tätigkeit zu qualifizieren und der Aufenthalt an ihm ist keine Reise.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140125.X01

Im RIS seit

14.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at